

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	71

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
(englische Bezeichnung: Electrical Engineering and Information Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.11.2022

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in den Berufsfeldern der Elektrotechnik und Informationstechnik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit der Prüfungsgesamtnote 2,8 oder besser abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses, wobei im Studium oder dem gleichwertigen Abschluss mindestens 90 Leistungspunkte in MINT-Modulen in die Prüfungsgesamtnote eingegangen sein müssen.
 2. Der Nachweis der fachlichen Eignung für dieses Masterstudium im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Nr. 1 mit der Prüfungsgesamtnote 2,2 oder besser bestanden wurden und mindestens 120 Leistungspunkte in MINT-Modulen in die Prüfungsgesamtnote eingegangen sind.

3. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH1), die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest der Association of Language Testers in Europe (ALTE Level 3) oder der erfolgreichen Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Stufe 3-3-3-3). Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse sowie Abschlüsse mit anderen Notensystemen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. ³Ausländische Abschlüsse müssen durch uni-assist zertifiziert werden.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs, das als Einzel- oder Gruppengespräch mit 20- bis 45-minütiger Dauer abgehalten wird. ²Das Aufnahmegespräch dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangsspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen. ³Dazu werden die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz, das Verständnis mathematisch-naturwissenschaftlicher und fachspezifischer elektrotechnischer Grundlagen sowie das Verständnis des Verhaltens komplexer technischer Systeme anhand von Fragestellungen aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik abgeprüft. ⁴Das Gespräch wird von mindestens zwei Prüfenden, die von der Prüfungskommission bestellt werden, geführt und bewertet. ⁵Als Prüfende kommen in Frage: Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ⁶Dabei muss mindestens ein/e Prüfende/r Professorin oder Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein und im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik lehren. ⁷Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Aufnahmegespräch von beiden Prüfenden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" bewertet wird.
- (3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. ²Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Zeit des Gesprächs, die Namen der Prüfenden sowie das Prädikat ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie/er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ⁴Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ⁵Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Die Module sind in drei Gruppen unterteilt:
- a. Pflichtmodule aus dem Gebiet "Vertiefte mathematische, physikalische und elektrotechnische Grundlagen" (Pflichtmodulgruppe A), von denen jede/jeder Studierende zwei Module im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten wählen muss.
 - b. Pflichtmodule aus dem Gebiet "Entwurf, Modellierung und Bewertung technischer Systeme" (Pflichtmodulgruppe B), von denen jede/jeder Studierende zwei Module im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten wählen muss.
 - c. Wahlpflichtmodule zur Vertiefung in einem Anwendungsgebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik oder zum Erwerb nichttechnischer Kompetenzen. Jede/jeder Studierende wählt Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 40 Leistungspunkten, von denen maximal 10 Leistungspunkte auf das Gebiet nichttechnischer Kompetenzen und mindestens 30 Leistungspunkte auf fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWP) entfallen müssen.
- (4) Anhand der gewählten Wahlpflichtmodule wird jede/jeder Studierende einer der folgenden Vertiefungsrichtungen zugeordnet:
- Allgemeine Elektrotechnik (AE)
 - Autonome Systeme (AS)
 - Automatisierungstechnik (AT)
 - Elektromobilität (EM)
 - Kommunikationstechnik (KT)
 - Regenerative Energien - Energietechnik (RE).

Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

- (5) Die Auswahl aus den Modulgruppen nach Abs. 3 und die Zuordnung zu den Vertiefungsrichtungen nach Abs. 4 regelt der Studienplan.

§ 4 Nachholung von Leistungspunkten

Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden

bei der Immatrikulation bekannt gegeben. Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

In der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel im dritten Studiensemester und im Teilzeitstudium in der Regel im fünften bis sechsten Studiensemester. Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters ausgegeben werden. Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf im Vollzeitstudium sechs und im Teilzeitstudium zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses mit zwei Dritteln ihrer Leistungspunkte (= 20 Leistungspunkte) gewichtet.
- (2) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.", verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

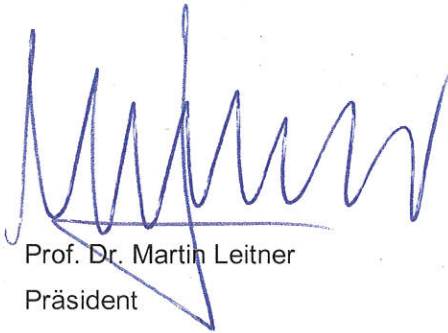
Diese Satzung tritt am 15. März 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	Modules	SWS	Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform und ggf. Gewichtung
	Pflichtmodulgruppe A	Compulsory Modules Group A				
101	Felder und Wellen	Fields and Waves	4	5	SU	schrP oder mdIP
102	Angewandte Stochastik	Applied Stochastics	4	5	SU	schrP oder mdIP
103	Zustandsregelungen	State-Space Control	4	5	SU, Pra	schrP
104	Werkstoffe und Elektroniktechnologie	Materials and Electronics Technology	4	5	SU, Pra	schrP oder mdIP
	Pflichtmodulgruppe B	Compulsory Modules Group B				
201	Verteilte Systeme	Distributed Systems	4	5	SU, Pra	schrP oder mdIP
202	Seminar Systeme	Seminar on Systems	3	5	S	ModA 30 % und Präs 70 %
203	Simulation technischer Systeme mit verteilten Parametern	Simulation of Technical Systems with Distributed Parameters	4	5	SU, Pra	mdIP mit FrwL oder ModA
204	Qualitätssicherung, Zuverlässigkeit und Sicherheit technischer Systeme	Quality Control, Reliability and Safety of Technical Systems	4	5	SU, Pra	schrP oder mdIP
	Wahlpflichtmodule	Electives	24	40	(siehe Anmerkung)	(siehe Anmerkung)
301	Masterarbeit	Master's thesis	---	30	---	MA
Summe SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. bzw. 1. bis 6. Studiensemester):			---	90		

Anmerkung: *Wahlpflichtmodule* stammen aus einem Angebot der Fakultät, oder können eines der Projekte oder das fakultätsübergreifende interdisziplinäre Projekt sein. Ferner können Module aus anderen Fakultäten oder Hochschulen (gemäß § 3(3) SPO) gewählt werden. Dementsprechend variieren die Art der Lehrveranstaltung (alle Formen der ASPO sind möglich) und die Prüfungsform (alle Formen der ASPO sind möglich). Details zum Angebot der Fakultät, Art der Lehrveranstaltung und Prüfungsform werden zu Semesterbeginn hochschulweit veröffentlicht (§§ 11,17 ASPO).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 16.11.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.11.2022.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (englische Bezeichnung: Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 30.11.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.11.2022.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 30.11.2022
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (englische Bezeichnung: Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 30.11.2022, ausgefertigt am 30.11.2022, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (englische Bezeichnung: Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2022 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 71, veröffentlicht.

i. A.


Grieser